

Gesellschaftsvertrag

der

Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH (HKK)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma und Sitz

- (1) Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und führt die Bezeichnung
„Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH“
- (2) Sie hat ihren Sitz in Heidelberg.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Eintrag in das Handelsregister und endet am 31. Dezember (Rumpfgeschäftsjahr).
- (4) Die Dauer der Gesellschaft ist nicht begrenzt.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb und die Vermarktung von Veranstaltungsstätten und Einrichtungen insbesondere des Neuen Konferenzzentrum Heidelberg und des Kongresshaus Stadthalle sowie die Organisation und Durchführung von städtischen und sonstigen Veranstaltungen aller Art von Kongressen, Tagungen, Messen und kulturellen Darbietungen und die hierzu erforderliche Vermarktung.
- (2) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich öffentliche Zwecke im Sinne der Gemeindeordnung.
- (3) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die den Gesellschaftszweck fördern. Sie kann sich hierbei anderer Unternehmen bedienen oder sich an ihnen beteiligen.

§ 3

Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 Euro (in Worten: Fünfundzwanzigtausend Euro). Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1.
- (2) Dieses wird gehalten von der Stadt Heidelberg. Der Geschäftsanteil ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.

§ 4

Veräußerung und Übertragung von Geschäftsanteilen

Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils können nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung geteilt, veräußert oder sonst übertragen werden. Ausgenommen hiervon ist eine Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen auf eine andere Eigengesellschaft oder ein mehrheitlich von der Stadt Heidelberg beherrschtes Unternehmen.

Organe der Gesellschaft

§ 5

Organe

Organe der Gesellschaft sind:

1. Die Geschäftsführung,
2. der Beirat Stadthalle,
3. der Beirat Konferenzzentrum,
4. die Gesellschafterversammlung.

Geschäftsführung

§ 6

Zusammensetzung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft hat eine/n oder mehrere Geschäftsführer/innen. Sie werden von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, die zugleich grundsätzliche Anstellungsbedingungen festlegt. Die Entscheidung über Abschluss, Änderung sowie Kündigung von Anstellungsverträgen mit den Geschäftsführern obliegt der Gesellschafterversammlung. Die Unterzeichnung und Vertretung für die Gesellschaft erfolgt dabei durch den/die Vorsitzende/n der Gesellschafterversammlung.

§ 7

Vertretung der Gesellschaft

- (1) Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder eine/n Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einer/einem Prokuristen/in vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann einzelnen Geschäftsführern/innen die Alleinvertretungsbefugnis übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann durch Gesellschafterbeschluss einzelnen Geschäftsführern/innen die Alleinvertretungsbefugnis übertragen und jede/n Geschäftsführer/in allein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des §181 BGB befreien.
- (2) Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt diese/r die Gesellschaft allein.
- (3) Die Geschäftsverteilung unter mehreren Geschäftsführern/innen bestimmt eine von der Gesellschafterversammlung zu erlassende Geschäftsordnung.

§ 8 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung hat die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrags und der Gesellschafterversammlung sowie der Geschäftsordnung zu leiten.
- (2) Die Geschäftsführung bedarf außer in den im Gesetz und in diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung in folgenden Angelegenheiten:
 1. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, soweit ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert und/oder festgelegte Vertragsdauer überschritten wird;
 2. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gesellschaft; Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
 4. Stundung von Forderungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
 5. Freiwillige Zuwendungen, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
 6. Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten und die Übernahme von Schuldverpflichtungen sowie Bürgschaften und anderen Gewährschaften, soweit im Einzelfall ein in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung festgelegter Wert überschritten wird;
 7. Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit sie nicht lediglich die laufende Wirtschaftsführung betreffen, insbesondere wenn sie für die Gesellschaft von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind;
 8. Wenn bei der Ausführung des Wirtschaftsplans erfolgsgefährdende Mehraufwendungen des Erfolgsplans sowie Mehraufwendungen des Vermögensplans anfallen, die für das einzelne Vorhaben erheblich sind.

Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Beschluss anordnen, dass weitere Arten von Geschäften ihrer Zustimmung bedürfen.

- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Gesellschafterin den Wirtschaftsplan, die Finanzplanung, den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist, zu übersenden.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden.
- (5) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Gesellschafterin vierteljährlich über die Lage des Unternehmens, den Stand der Zweckerfüllung sowie erfolgsgefährdende Abweichungen vom Wirtschaftsplan zu unterrichten. Dies gilt auch für Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20 % beteiligt ist. Hierfür sind alle zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen.
- (6) Bei der Vergabe von Aufträgen hat die Geschäftsführung die Bestimmungen des § 106 b GemO BW einzuhalten.
- (7) Die Gesellschafter werden regelmäßig über den aktuellen Stand wichtiger Bau- und Investitionsmaßnahmen der Gesellschaft und solcher Beteiligungsgesellschaften unterrichtet, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 20% beteiligt ist.

Beirat Stadthalle

§ 9

Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirats Stadthalle

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat Stadthalle. Er besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg und einem Bürgermeister/in der Stadt Heidelberg kraft Amtes sowie aus mindestens 6 und höchstens 12 weiteren Mitgliedern.
Über die Anzahl der Beiratsmitglieder, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Beirats und beruft sie ab.
- (2) Nimmt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg das Mandat nicht an, so entsendet die Stadt Heidelberg hierfür mindestens einen/eine Bürgermeister/in als Mitglied.
- (3) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft teil. Der Beirat kann Dritte hinzuziehen.

§ 10

Vorsitzende/r des Beirats Stadthalle, Stellvertreter/in

- (1) Vorsitzende/r des Beirats ist kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg, ersatzweise der/die Bürgermeister/in gemäß §9 Abs. 2. Er/Sie hat einen Stellvertreter/in, der aus der Mitte des Beirats zu wählen ist.
- (2) Erklärungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, unter der Bezeichnung "Beirat Stadthalle der Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH" abgegeben.

Beirat Konferenzzentrum

§ 11

Zusammensetzung und Amtsdauer des Beirats Konferenzzentrum

- (1) Die Gesellschaft hat einen Beirat Konferenzzentrum. Er besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg und einem Bürgermeister/in der Stadt Heidelberg kraft Amtes sowie aus mindestens 8 und höchstens 21 weiteren Mitgliedern. Über die Anzahl der Beiratsmitglieder, die Zusammensetzung und die Amtszeit der Mitglieder entscheidet die Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung wählt die Mitglieder des Beirats und beruft sie ab.
- (2) Nimmt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg das Mandat nicht an, so entsendet die Stadt Heidelberg hierfür mindestens einen/eine Bürgermeister/in als Mitglied.
- (3) An den Sitzungen des Beirats nimmt die Geschäftsführung der Gesellschaft teil. Der Beirat kann Dritte hinzuziehen.

§ 12

Vorsitzende/r des Beirats Konferenzzentrum, Stellvertreter/in

- (1) Vorsitzende/r des Beirats ist kraft Amtes der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg, ersatzweise der/die Bürgermeister/in gemäß §11 Abs. 2. Er/Sie hat einen Stellvertreter/in, der aus der Mitte des Beirats zu wählen ist.

- (2) Erklärungen des Beirats werden von der/dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter/in, unter der Bezeichnung "Beirat Konferenzzentrum der Heidelberger Kultur- und Kongressgesellschaft mbH" abgegeben.

§ 13 Einberufung der Beiräte, Sitzungsprotokoll

- (1) Sitzungen des Beirats sind nach Bedarf, mindestens aber zweimal jährlich, einzuberufen, ferner dann, wenn zwei Mitglieder oder ein Geschäftsführer/in dies unter Angabe des Zwecks beantragen.
- (2) Die Einladung zur Beiratssitzung zusammen mit den Sitzungsunterlagen ergeht durch den/die Beiratsvorsitzende/n schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. In Ausnahmefällen können die Sitzungsunterlagen spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In der Einladung wird auch der Sitzungsort bestimmt.
- (3) In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung gewählt werden.
- (4) Der/die Beiratsvorsitzende bestimmt einen Schriftführer/in. Der/die Schriftführer/in hat die Verhandlungen und Beschlüsse des Beirats in zeitlicher Reihenfolge niederzuschreiben und die Niederschrift zusammen mit dem/der Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 14 Aufgaben der Beiräte

Der Beirat berät und unterstützt die Geschäftsführung.

§ 15 Geheimhaltungspflicht der Beiräte

Über Beratungen im Beirat ist Vertraulichkeit zu wahren.

Gesellschafterversammlung

§ 16 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung hat die ihr durch Gesetz, diesen Gesellschaftsvertrag und durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zugewiesenen Befugnisse.
- (2) Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über:
1. Änderung des Gesellschaftsvertrags, des Unternehmensgegenstandes und des Stammkapitals;
 2. Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes; sofern nicht bereits im Wirtschaftsplan beschlossen;
 3. Feststellung des Jahresabschlusses, Gewinnverwendung, Deckung eines Bilanzverlustes;
 4. Entlastung der Geschäftsführung;

5. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie der Prokuristen;
 6. Feststellung des Wirtschaftsplans;
 7. Bestellung des Abschlussprüfers;
 8. Einwilligung zur Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile eines Geschäftsanteils;
 9. Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
 10. Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen;
 11. Teilung, Belastung oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen;
 12. Auflösung der Gesellschaft;
 13. Abstimmung in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung kann alle Angelegenheiten zur Entscheidung an sich ziehen und der Geschäftsführung in allen Angelegenheiten Weisungen erteilen.

§ 17

Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in der Gesellschafterversammlung gefasst.
- (2) Die Gesellschafterversammlung wird von der/dem Vorsitzenden unter Übersendung der Tagesordnung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, gerechnet vom Tag der Absendung des Schreibens, einberufen. In dringenden Fällen kann von der Einhaltung dieser Formalitäten abgesehen und die Frist abgekürzt werden. Bei der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung mitzuteilen.
- (3) Eine Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung ohne Sitzung durch schriftliche (auch Telefax oder E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig, wenn die Geschäftsführung oder der/die Vorsitzende der Gesellschafterversammlung eine solche Beschlussfassung vorschlägt und die Gesellschafter zustimmen.
- (4) Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Heidelberg kraft Amtes oder ein/e von ihm/ihr bestimmte/r Vertreter/in.
- (5) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben. Bei der Stimmabgabe gewähren jede angefangene 1.000 Euro eine Stimme.
- (6) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben und an die Stadt Heidelberg zu übersenden ist.

Rechnungslegung

§ 18 Jahresabschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat entsprechend der Regelung des Handelsgesetzbuches innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften aufzustellen.
- (2) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind unverzüglich nach der endgültigen Aufstellung nach den Pflichtprüfungsbestimmungen des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften durch den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer prüfen zu lassen.
- (3) Soweit die für kommunale Eigenbetriebe geltenden Vorschriften weitergehende Bestimmungen enthalten und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen, sind auch diese bei der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschluss und Lagebericht zu beachten.
- (4) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, den von der Gesellschafterversammlung gewählten Abschlussprüfer zu beauftragen, im Rahmen der Abschlussprüfung auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung prüfen zu lassen (§ 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz) und in seinem Bericht auch die wirtschaftlich bedeutsamen Sachverhalte im Sinne des § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz darzustellen.
- (5) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Behandlung des Jahresergebnisses unverzüglich spätestens aber bis zum Ablauf der ersten fünf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres den Gesellschaftern zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Stadt Heidelberg wird die für die Aufstellung eines Gesamtabchlusses (für die Kommunen § 95 a Gemeindeordnung) erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von ihr bestimmten Zeitpunkt mitgeteilt.
- (7) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind ortsüblich bekannt zu geben. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind gleichzeitig an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

§ 19 Befugnisse von Prüfungsbehörden

- (1) Die Stadt Heidelberg hat das Recht, durch ihr Rechnungsprüfungsamt prüfen zu lassen, ob bei der Betriebs- und Wirtschaftsführung, der Kassen- und Rechnungsführung sowie dem Rechnungswesen nach dem Gesetz, den bestehenden Vorschriften, dem Wirtschaftsplan und den sonstigen Unternehmensplänen sowie den Organbeschlüssen verfahren wurde. Dazu hat das Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Gesellschaftseinrichtungen sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen der Gesellschaft, soweit gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen. Die Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers sollen dadurch ergänzt werden.
- (2) Der Gemeindeprüfungsanstalt wird das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung eingeräumt.

- (3) Für die Prüfung der Betätigung der Gesellschafter bei der Gesellschaft werden den jeweiligen Rechnungsprüfungsämtern und den für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörden die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgesehenen Befugnisse eingeräumt.

§ 20 Wirtschaftsplan

- (1) Für jedes Wirtschaftsjahr wird ein Wirtschaftsplan in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften aufgestellt und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde gelegt.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Wirtschaftsplan so rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres aufzustellen, dass die Gesellschafterversammlung noch vor Beginn des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung beschließen kann.
- (3) Die Entwürfe des Wirtschaftsplans und der Finanzplanung der Gesellschaft sowie von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, sind mit der Gesellschafterin Stadt Heidelberg vor der Behandlung in der Gesellschafterversammlung zu beraten.
- (4) Die Wirtschaftspläne werden durch eine fünfjährige Finanzplanung (Vorschaurechnungen: Investitionen, Finanzierung, Erfolgsrechnungen) sowie um strategische Ziele, Maßnahmen und Kennzahlen ergänzt.
- (5) Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

Schlussbestimmungen

§ 21 Schlussbestimmung

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen der Gesellschafter untereinander und mit der Gesellschaft bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine notarielle Beurkundung vorschreibt.
- (2) Von der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages bleibt der Vertrag im Übrigen unberührt. Die ungültige Bestimmung ist durch Beschluss der Gesellschafter so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte gesellschaftliche Zweck erreicht wird.
- (3) Den Gründungsaufwand (z.B. Notariatskosten, Kosten der Eintragung im Handelsregister, Beratungskosten) trägt die Gesellschaft bis 2.500 Euro.